

01.03.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - K - Uzu **Punkt** der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

KOM(2003) 817 endg.; Ratsdok. 5124/04

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der von der Kommission vorgelegte Vorschlag für ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft wird ausdrücklich begrüßt. Leider wurde die finanzielle Ausstattung trotz erweiterter inhaltlicher Möglichkeiten für förderfähige Aktionen und vor dem Hintergrund der EU-Erweiterung gegenüber dem Vorläuferprogramm auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates vom 20. Juni 1994 nicht erhöht. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene für eine bessere finanzielle Ausstattung des Programms einzusetzen.

...

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit dem vorgelegten Vorschlag für ein Gemeinschaftsprogramm wurde den Empfehlungen der unabhängigen Sachverständigen aus der Bewertung des Vorläuferprogramms weitgehend Rechnung getragen. Mit der Einbeziehung des Konzeptes der in situ/on farm-Erhaltung, der angestrebten aktiveren Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen und der verstärkten Ausrichtung der Maßnahmen auf eine aktivere Beteiligung der Projektpartner aus verschiedenen Mitgliedstaaten an bestimmten Projektkategorien ist mit einer verstärkten Nutzung des Programms zu rechnen. Darüber hinaus steht das Programm durch die Erweiterung der EU deutlich mehr Mitgliedstaaten offen. Daher sollte das Programm gegenüber dem Gemeinschaftsprogramm von 1994 - 1999 finanziell deutlich besser ausgestattet werden.

B

2. Der Ausschuss für Kulturfragen und

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.